

Herr Bresslau betont, dass seine Anerkennung seinen eigenen Wünschen, wie den Wünschen seiner Familie und seines Arztes entspreche. Bei der Wahl werde er für Kehr stimmen. Aber die Art und Weise, in der das Ministerium die Auswahl einleite, zerschneide den letzten Rest der Körperschaftlichen Freiheit der Monumenta Germaniae. Die Monumenta seien ursprünglich eine freie Körperschaft gewesen. Als diese ihre Rechte auf die Zentraldirektion übertrug, sei nach Mommsens Vorschlägen die völlig freie Wahl des Vorsitzenden (mit Bindung seines Wohnsitzes an Berlin) bestimmt worden. Nach Weitz' Tode kam es zu der jetzt geltenden Statutenänderung: Wahl zwecks Präsentation. In die Freiheit der Wahlen sei von der Regierung weder nach Weitz' noch nach Bismarcks Tode formell eingegriffen worden. Nun zum ersten Male komme die Regierung mit einem positiven Vorschlag in offizieller Form. Einer demokratischen Regierung sei es vorbehalten geblieben, in das Vorschlagsrecht der Zentraldirektion durch ausdrückliche Benennung eines Kandidaten einzugreifen. Dagegen müsse die Zentraldirektion in aller Form Verwahrung einlegen. Ferner sei nachdrücklicher Protest von der Zentraldirektion als einer wissenschaftlichen Corporation dagegen zu erheben, dass die Stellung des Vorsitzenden der Zentraldirektion in organische Verbindung gebracht werde mit der Stellung des Generaldirektors der preussischen Staatsarchive.

Der letztere Einwand gegen die Stellungnahme des Rechtsministeriums unterstützen die Herren v. Brauer und Schöper noch durch den Hinweis auf die Tatsache, dass die obersten Direktoren der Staatsarchive und staatlicher Bibliotheken (Bibliothèque nationale.)